

---

**EINSATZREGELUNG UND GEBÜHREN FÜR LEISTUNGEN DER ABTEILUNG  
„LOKALE BEHÖRDEN UND JURISTISCHE PERSONEN DES ÖFFENTLICHEN  
RECHTS“**

**I. PRÄAMBEL**

Die SPI, eine reine Interkommunale, ist die Agentur für wirtschaftliche und Gebietsentwicklung der Provinz Lüttich.

So stellt die SPI das durch ihre verschiedenen Projekte erworbene Fachwissen in den Dienst ihrer Kunden, insbesondere ihrer kommunalen Genossenschaftler und anderer öffentlicher Anbieter, um sie bei ihren Raumordnungsprojekten zu begleiten, sei es bei der Erschließung von Grundstücken, Renovierungen oder Bauprojekten, insbesondere durch Unterstützung und Beratung des Projektträgers (Identifizierung und Objektivierung des Bedarfs, Standortuntersuchungen, Suche nach und Optimierung von Subventionen, Projektentwurf und -aufbau (technisch, finanziell), Kontakt mit den subventionierenden Behörden, Organisation von öffentlichen Ausschreibungen, administrative, technische und finanzielle Überwachung des Projekts, usw.).

1. Bei Aufträgen als Integrator für kommunale Multifunktionsprojekte, die ein öffentlicher Auftraggeber wie die Interkommunale SPI im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber durchführt, handelt es sich grundsätzlich um öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sinne der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG, umgesetzt durch das Gesetz vom 17. Juni 2016.

Das Gesetz legt fest, dass die zwischen zwei verschiedenen Identitäten bestehende Beziehung keinen öffentlichen Auftrag darstellt, wenn die Bedingungen der „*In-House*“-Ausnahme (Artikel 30 des Gesetzes) erfüllt sind. Diese Ausnahme setzt die Erfüllung von allen drei der folgenden Bedingungen voraus:

Ein von einem öffentlichen Auftraggeber an eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts vergebener öffentlicher Auftrag fällt nicht in den Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes, wenn alle nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der öffentliche Auftraggeber übt über die betreffende juristische Person eine ähnliche Kontrolle aus wie über seine eigenen Dienststellen;
- b) Mehr als achtzig Prozent der Tätigkeiten der kontrollierten juristischen Person dienen der Ausführung der Aufgaben, mit denen sie von dem die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggeber oder von anderen von ihm kontrollierten juristischen Personen betraut wurden; und
- c) es besteht keine direkte private Kapitalbeteiligung an der kontrollierten juristischen Person, mit Ausnahme nicht beherrschender Formen der privaten Kapitalbeteiligung und Formen der privaten Kapitalbeteiligung ohne Sperrminorität, die in Übereinstimmung mit den Verträgen durch nationale gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben sind und die keinen ausschlaggebenden Einfluss auf die kontrollierte juristische Person vermitteln.

Im Zuge der Mitgliederversammlung der SPI am 17. Dezember 2008 wurde die gemischte Interkommunale in eine reine Interkommunale umgewandelt, sodass künftig nur noch Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sein können.

2. In ihrer Sitzung vom 28. Juni 2016 änderte die SPI-Generalversammlung die Satzung durch Änderung von Artikel 4.2 wie folgt:

#### 4.2. Abteilung „Lokale Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts“

Durch Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung vom 17. Dezember 2008, geändert durch den Beschluss vom 28. Juni 2016, steht die Abteilung „Gemeinden und lokale Behörden“, deren Zweck es ist, Gemeinden und lokalen öffentlichen Behörden und lokalen öffentlichen Einrichtungen in allen Bereichen ihrer Zuständigkeit Unterstützung zum Selbstkostenpreis zu gewähren, in Form von Beratung, Studien oder anderen Dienstleistungen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts offen, die dies beantragen.

Diese Abteilung wurde gemäß Artikel L 1523 des Wallonischen Gesetzbuchs der lokalen Demokratie (Code de la Démocratie locale) und Artikel 4.1 der Satzung der SPI gegründet. Das Gesellschaftskapital wird vollständig von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gezeichnet, mit mindestens einem Anteil an der Abteilung.

Die Abteilung „Lokale Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts“ ist ein eigenes Instrumentarium und ein technischer Dienst, der den lokalen Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verfügung steht, die ihre Dienste ausschließlich im Auftrag dieser Behörden erbringen. Die Abteilung muss in der Regel, sofern sie über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag der lokalen Behörden und juristischen Personen des öffentlichen Rechts in den Bereich seiner Zuständigkeiten eingreifen und den vom Verwaltungsrat der Interkommunalen vereinbarten Preis für die Leistungen einhalten. Die Modalitäten für den Einsatz, die Aufgaben und die Vergütung der Leistungen, die für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden, sind in der vom Verwaltungsrat verabschiedeten Einsatzregelung der Abteilung festgelegt.

Das Gesellschaftskapital wird durch ordentliche Anteile der Kategorie E und privilegierte Anteile der Kategorie F repräsentiert.“

3. Ziel dieser Regelung ist es, die Einsatzmodalitäten für die Dienstleistungen der Interkommunalen im Rahmen von Projekten festzulegen, die ihr von juristischen Personen des öffentlichen Rechts übertragen werden, die Aufgaben festzulegen, die die SPI für diese Personen erfüllt, und die Art der Preisgestaltung der Leistungen festzulegen, die gemäß der Satzung nach dem Prinzip des Selbstkostenpreises erbracht werden, d. h. außerhalb der Marktprinzipien, die die Beziehungen zwischen **Behörden und öffentlichen Einrichtungen** und privaten Akteuren gemäß Artikel 30 des Gesetzes vom 17. Juni 2016.

## II. EINSATZMODALITÄTEN DER ABTEILUNG „Juristische Personen des öffentlichen Rechts“

1. **Jede lokale Behörde oder juristische Person öffentlichen Rechts**, welche die Leistungen der SPI im Rahmen der Abteilung in Anspruch nehmen möchte, muss zuvor mindestens einen ordentlichen Anteil der Abteilung der Kategorie „E“ gemäß dem Gesetzbuch der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zeichnen.

Eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die bereits einen oder mehrere Anteile einer anderen Kategorie besitzt, kann eine Übertragung in die Kategorie „E“ beantragen.

2. **Die lokale Behörde oder die juristische Person des öffentlichen Rechts**, die eine oder mehrere Leistungen in Anspruch nehmen möchte, übermittelt der Generaldirektion der SPI einen Beschluss **ihres Verwaltungsrats oder der satzungsmäßig oder gesetzlich zuständigen Stelle**, in dem die gewünschte(n) Aufgabe(n) gemäß dem in Punkt III dieser Regelung festgelegten Rahmen angegeben werden. In dem Beschluss sind der genaue Umfang der Aufgabe sowie der Einsatzort und alle anderen Aspekte, die zur Bestimmung ihrer Tragweite beitragen können, anzugeben.
3. Die SPI bestätigt den Eingang des Beschlusses innerhalb von 15 Tagen nach Eingang und gibt die Frist an, innerhalb derer sie glaubt, auf die Anfrage **der lokalen Behörde oder der juristischen Person des öffentlichen Rechts** antworten zu können, unter Berücksichtigung der anderen laufenden Aufgaben und der Arbeitslast der betreffenden Dienstleistung.

Selbstverständlich kann die SPI das Erbringen ihrer Leistungen **eine mit der Abteilung verbundene lokale Behörde oder juristische Person öffentlichen Rechts** nicht verweigern.

Die SPI übermittelt, sobald sie die erforderlichen Informationen gesammelt hat, eine Schätzung der Kosten für die Aufträge, sodass **die lokale Behörde oder die juristische Person des öffentlichen Rechts** ein vorläufiges Budget erstellen kann.

Zu Beginn des Einsatzes wird von der SPI in Absprache mit der **lokalen Behörde oder der juristischen Person des öffentlichen Rechts** ein Abrechnungsplan erstellt.

Zwischen der SPI und **der lokalen Behörde oder der juristischen Person des öffentlichen Rechts** wird vereinbart, dass der vor Beginn des Einsatzes übermittelte Kostenvoranschlag nur zu Informationszwecken dient und unabhängig von der gewählten Abrechnungsmethode nicht bindend ist.

4. In gegenseitigem Einvernehmen wird ein Begleitausschuss zur Überwachung des laufenden Einsatzes bzw. der laufenden Einsätze eingerichtet. Der Ausschuss setzt sich aus Vertretern der betreffenden **lokalen Behörde oder der juristischen Person des öffentlichen Rechts**, sowie aus Mitgliedern der technischen Dienste der SPI und ggf. weiteren Beteiligten zusammen. Das Sekretariat des Ausschusses wird von der SPI gestellt.

### **III. AUFGABEN DER SPI IM RAHMEN DER PROJEKTE DER ABTEILUNG**

Im Allgemeinen kann die SPI jede spezifisch vom Gesellschafter beantragte Beratungs- und Unterstützungsaufgabe der Abteilung übernehmen.

Grundsätzlich können die folgenden Aufgaben je nach Wahl des beantragenden Gesellschafters zusammen oder einzeln bestellt werden:

In Bezug auf Immobilienprojekte übernimmt die SPI für die beantragende **lokale Behörde oder die juristische Person des öffentlichen Rechts** eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten:

1. Kontaktaufnahme
2. Angebot eines umfassenden und koordinierten Einsatzes, ggf. unter Einbeziehung von externen Dienstleistern oder Partnern
3. Machbarkeitsstudie: - Moderation von Gruppen zur Bedarfsermittlung
  - technisch und administrativ
  - rechtlich
  - finanziell

- Standortuntersuchung
- Erstellung eines Entscheidungshilfedokuments
- ...
- 4. Zusammenstellung der Akte
- 5. Akte des prinzipiellen Antrags
- 6. Erstellung des Sonderlastenheftes für den Dienstleistungsmarkt der Projektträger
- 7. Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung
- 8. Öffnung und Analyse der Angebote
- 9. Vorlage der Analyse und des Berichts beim Entscheidungsgremium
- 10. Nachverfolgung von Studien: - Vorentwurf
  - Städtebaugenehmigung
  - Entwurf der Ausschreibung
- 11. Kontakte mit den bezuschussenden Behörden
- 12. Organisation von Vollversammlungen und lokalen Versammlungen
- 13. Vorbereitung der Antragsunterlagen für Zuschüsse
- 14. Einreichung des Antrags auf Städtebaugenehmigung oder kombinierte Erlaubnis
- 15. Veröffentlichung der Bekanntmachung der Bauausschreibung
- 16. Öffnung der Angebote
- 17. Befragung der Unternehmen
- 18. Prüfung des Zuschlagsberichts
- 19. Betreuung der Baustelle (administrativ, technisch in Zusammenarbeit mit dem Projektträger)
- 20. Überwachung des Fortschritts
- 21. Unterstützung bei den Abnahmen
- 22. Überprüfung der Endabrechnung
- 23. Kommunikation und Werbung zum Projekt

#### **IV. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG DER SPI**

##### **IV.1 Auftragsvergabe**

Als Unterstützer des Auftraggebers verpflichtet sich die SPI in den Fällen, in denen die SPI für die Durchführung einer oder mehrerer öffentlichen Ausschreibungen zuständig ist, alle Anstrengungen zu unternehmen, um den Auftrag zu vergeben, kann jedoch nicht garantieren, dass das Verfahren tatsächlich zum Abschluss eines Vertrags führen wird. Es handelt sich lediglich um eine Mittelverpflichtung.

Für den Fall, dass beispielsweise eine unzureichende Zahl von Bewerbern die Teilnahme an der Ausschreibung beantragt, und keines der eingereichten regulären Angebote den Bedingungen der Ausschreibung entspricht, ..., kann die SPI für diesen Umstand nicht haftbar gemacht werden.

Die SPI übernimmt keine Verantwortung für die Relevanz und die Ergebnisse der Ausschreibung.

##### **IV.2 Erfüllung des Vertrags**

Die SPI übernimmt keine Verantwortung für die Erfüllung des Vertrags, da die vertraglichen Beziehungen einzig zwischen **der lokalen Behörde oder der juristischen Person des öffentlichen Rechts** und dem Gewinner der Ausschreibung besteht.

So übernimmt die SPI keine Verantwortung in Bezug auf die **lokale Behörde oder die juristische Person des öffentlichen Rechts** im Falle des Ausfalls des Gewinners, und trägt gleichermaßen keine Verantwortung gegenüber dem Auftragnehmer im Falle des Ausfalls der **lokalen Behörde oder der juristischen Person des öffentlichen Rechts**. Einzig die **lokale**

**Behörde oder juristische Person des öffentlichen Rechts** haftet für Schäden, die aus der verspäteten Zahlung der vom Auftragnehmer gemäß der Ausschreibung erstellten Rechnungen entstehen.

Die SPI ist ebenfalls von jeglicher Haftung für die Verwaltungsunterstützung befreit, die sie der **lokalen Behörde oder der juristischen Person des öffentlichen Rechts** bei der Durchführung der Ausschreibung leisten kann.

#### **IV.3 Informationsfehler**

Die SPI ist nicht verantwortlich für Fehler und unvollständige Ergebnisse der Unterstützung bei der Verwaltung des Projekts infolge von Mängeln seitens **der lokalen Behörde oder juristischen Person des öffentlichen Rechts** bezüglich deren Informations-, Dokumentations- und Hilfestellungspflichten.

Die **lokale Behörde oder juristische Person des öffentlichen Rechts** stellt die SPI von allen Schäden frei, die aus der verspäteten oder unzureichenden bzw. nicht erfolgten Bereitstellung der notwendigen oder nützlichen Informationen, Unterlagen und Hilfestellungen resultieren, und interveniert ggf. auf erstes Anfordern des SPI bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit solchen Versäumnissen.

**Die lokale Behörde oder juristische Person des öffentlichen Rechts** bewahrt die SPI in jedem Fall vor Schadensersatzansprüchen oder -klagen, die der Gewinner der Ausschreibung im Zusammenhang mit ihren Umständen, Mängeln oder ihrem Verhalten geltend macht.

#### **IV.4 Gewährleistung**

**Die lokale Behörde oder juristische Person des öffentlichen Rechts** bewahrt die SPI in jedem Fall vor Schadensersatzansprüchen oder -klagen, die der Gewinner der Ausschreibung im Zusammenhang mit den Umständen, Mängeln oder Verhalten der **lokalen Behörde oder der juristischen Person des öffentlichen Rechts** geltend macht.

### **V. GEBÜHREN**

#### **V.1 Leistungsabrechnung im Stundensatz**

Die von den Abteilungen des SPI erbrachten Leistungen für **Behörden oder lokale öffentliche Einrichtungen oder juristische Personen des öffentlichen Rechts** die mit der Abteilung verbunden sind, werden in jedem Fall von **diesen Behörden oder öffentlichen Einrichtungen** zum Selbstkostenpreis übernommen.

Dieser Selbstkostenpreis wird unter Berücksichtigung der folgenden Faktoren berechnet:

- ein vom Verwaltungsrat des SPI festgelegter Stundensatz unter Berücksichtigung aller kostenrechnungsrelevanten Kosten, nämlich:
  - Gehälter des Personals einschließlich der Führungskräfte

Dieser Stundensatz wird vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Entwicklung der genannten Kosten und auf der Grundlage der analytischen Buchhaltung festgelegt.

- die Anzahl der von den Projektkoordinatoren **oder einem bestimmten Agenten geleisteten Arbeitsstunden, die von der lokalen Behörde oder öffentlichen Einrichtung** für einen bestimmten Auftrag angefordert wurden, wobei jeder SPI-Mitarbeiter verpflichtet ist, seine Tätigkeiten jede Viertelstunde zu registrieren;
- direkte Kosten im Zusammenhang mit dem Projekt **oder der Aufgabe** (Anwaltskosten, Fotokopierkosten usw. **Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf**

### **Vollständigkeit.);**

Die erfassten Leistungen sowie die Liste der direkten Kosten können von **den lokalen Behörden oder der öffentlichen Einrichtung** jederzeit per Post oder E-Mail bei der SPI erfragt werden.

Der Selbstkostenpreis ergibt sich aus der Multiplikation des Stundensatzes mit der Gesamtzahl der von den SPI-Mitarbeitern geleisteten Arbeitsstunden plus der mit dem Projekt verbundenen direkten Kosten.

Für Projekte, für die die SPI einen Agenten einsetzt, ohne die damit verbundenen strukturellen Kosten zu tragen, und insbesondere für den Fall, dass der SPI-Agent die Infrastruktur der **lokalen Behörde oder der juristischen Person des öffentlichen Rechts** nutzt und von dieser auf Managementebene beaufsichtigt wird, wird jedoch vereinbart, dass die von der SPI in Rechnung gestellten Kosten nur die Gehaltskosten des Agenten (einschließlich der Kosten für Einstellung, Schulung ? oder Entlassung) umfassen und nicht auf der Grundlage der oben definierten Stundensätze berechnet werden, um das Prinzip der Selbstkosten strikt einzuhalten.

Diese Methode der Leistungsabrechnung pro Stunde ist die übliche Methode zur Abrechnung der SPI-Leistungen.

### **V.2Pauschalen**

Im Rahmen bestimmter definierter Aufträge, wie z. B. der Durchführung von Studien, kann SPI eine Abrechnung auf Pauschalbasis anbieten.

Die Pauschalen decken einzig die Leistungen vollständig ab, die im Angebot beschrieben und eventuell durch ein Auftragsblatt ergänzt werden.

Für nachträglich von der **lokalen Behörde oder der juristischen Person des öffentlichen Rechts angeforderte Leistungen** wird entweder eine **zusätzliche Pauschale erhoben oder eine Abrechnung zum Selbstkostenpreis gemäß Punkt IV.1. vorgenommen.**

## **VI. MITTEILUNG AN DIE AUFSICHTSBEHÖRDE**

Soweit **die lokale Behörde oder die juristische Person des öffentlichen Rechts** dem Teil 3 des Gesetzbuchs über die lokale Demokratie und Dezentralisierung unterliegt, stellt die Entscheidung, die SPI auf der Grundlage dieser Regelung mit einer Aufgabe zu betrauen, einen Akt dar, der gemäß Artikel L-3122-2, g) im Falle von Gemeinden und Provinzen und 3122-3, g) im Falle von Interkommunalen verpflichtend der Aufsichtsbehörde zu melden ist.

Die Verpflichtung zur Übermittlung der Informationen innerhalb von 15 Tagen nach Beschlussfassung obliegt der **lokalen Behörde oder der juristischen Person des öffentlichen Rechts.**

Die SPI stellt Gemeinden, Provinzen und Interkommunalen eine Beschlussvorlage zur Verfügung, die an die Aufsichtsbehörde übermittelt werden kann.